

# **Gemeindeordnung**

der Politischen Gemeinde Sevelen



## Gemeindeordnung

vom 27. März 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sevelen erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>, folgende Gemeindeordnung:

### I. GRUNDLAGEN

#### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Sevelen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

#### Art. 2

Organisationsform

Die Gemeinde Sevelen ist eine Einheitsgemeinde und organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

#### Art. 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 4

Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Sevelen erlassen am 27. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern siehe Seite 12; in Vollzug ab 01.01.2013

<sup>2</sup> sGS 151.2

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

	<b><u>Art. 5</u></b>
Grundsatz	Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
	<b><u>Art. 6</u></b>
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:  a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag und Steuerfuss; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
	<b><u>Art. 7<sup>3</sup></u></b>
Sachabstimmungen b) an der Urne	Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:  a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; d) Referendumsbegehren; e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen; f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes.

<sup>3</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 21. Januar 2013

**Art. 8**

Wahlen  
a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 9**

b) Stille Wahl

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## *2. Bürgerversammlung*

**Art. 10**

Durchführung

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Vorschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

**Art. 11**

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

**Art. 12**

Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

---

### 3. Fakultatives Referendum

#### **Art. 13**

Grundsatz

150 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

#### **Art. 14**

Eventualantrag

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über Initiative und Gegenvorschlag gemäss dem Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>4</sup>

#### **Art. 15**

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse einschliesslich allfälliger Eventualanträge und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

#### **Art. 16**

Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

#### **Art. 17**

Verfahren

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

---

#### 4. Initiative

##### **Art. 18**

Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

##### **Art. 19**

Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

##### **Art. 20**

Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

##### **Art. 21**

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

##### **Art. 22**

Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

**Art. 23**

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

**Art. 24**

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>6</sup>

**III. GEMEINDERAT****Art. 25**

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

---

<sup>6</sup> sGS 125.1



**Art. 26**

## Aufgaben

## a) Im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

**Art. 27**

## b) Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

**Art. 28**

## c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil bis 500'000.00 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000.00 Franken übersteigt.

**Art. 29**

## d) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

---

**IV. SCHULE****Art. 30**

Grundsatz

Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.

**Art. 31**

Schulrat

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

**Art. 32**

Aufgaben

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>7</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>8</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Schulleitung, der Lehr- und Betreuungspersonen und des Schulsekretariates;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung und Antragstellung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.
- h) Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

**Art. 33**

Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

---

<sup>7</sup> sGS 151.2<sup>8</sup> sGS 211 bis 213

**Art. 34**

Finanzbefugnisse

Der Schulrat kann über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 100'000.00 im Jahr abschliessend entscheiden.

**Art. 35**

Schulleitung

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

**Art. 36**

Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung und der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten.

**Art. 37**

Rechtspflege

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

**V. GEMEINDEUNTERNEHMEN****Art. 38**

Technische Betriebe

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen (EWS) besteht aus folgenden Sparten:

- a) das Elektrizitätswerk;
- b) das Wasserwerk;
- c) die Gemeinschaftsantennenanlage;
- d) die Elektroinstallationen.

Es wird organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

**Art. 39**

Leitung

Der Gemeinderat wählt eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an.

**Art. 40**

Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und Gebührentarife ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

**Art. 41**

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse für das Gemeindeunternehmen richten sich nach dem Anhang.

**VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION****Art. 42**

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

**Art. 43**

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

**Art. 44**

Sicherstellung der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 45**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. August 2003 wird aufgehoben.

**Art. 46**

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. November 2011.

**Gemeinderat**

Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident

Claire Angehrn  
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sevelen genehmigt am 27. März 2012.

Vom Departement für Inneres genehmigt am: 21. August 2012

Für das  
**Departement des Innern**  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang Gemeindeordnung: Finanzkompetenzen

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung*	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 500'000 je Fall	---	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	---	bis 50'000 je Fall	---	über 50'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>					
2.1 Strassenbau	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.2 Kanalisationsbauten	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.3 EWS	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.4 übrige Ausgaben (soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 34 zuständig ist)	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	---	---	---	---
<b>4. Nachtragskredite</b>					
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend	---			
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 je Fall		
<b>5. Grundstücke des Finanzvermögens</b>					
5.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall	---	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall	---	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall

\* Antragstellung in Form eines Gutachtens